

**BESTATTUNGS- UND
FRIEDHOFORDNUNG**

der

EINWOHNERGEMEINDE KANDERSTEG

1970



Mit Änderungen vom 08.12.1978
Mit Änderungen vom 13.12.1985
Mit Änderungen vom 31.05.1996
Mit Änderungen vom 04.12.1998
Mit Änderungen vom 08.06.2001
Mit Änderungen vom 07.12.2001

In Ausführung des Dekretes vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen ist nachfolgende Bestattungs- und Friedhofordnung beraten und aufgestellt worden:

Art. 1 ³⁾

Friedhofkommission

¹ Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem zuständigen Ressort des Gemeinderates. ³⁾

Art. 2 ¹⁾

Totengräber/
Friedhofwart

Sofern kein Totengräber/Friedhofwart für alle auf dem Friedhof anfallenden Arbeiten angestellt wird, kann ein Totengräber/Friedhofwart durch den Gemeinderat bezeichnet werden, der in Zusammenarbeit mit der Gemeindewerkgruppe das bei den Bestattungen Notwendige vorkehrt und bei weiteren Arbeiten auf dem Friedhof mithilft.

Ein nebenamtlicher Totengräber/Friedhofwart wird im Stundenlohn gestützt auf das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde angestellt.

Art. 3

Aufgaben des
Totengräbers

a) Der Totengräber darf keinen Leichnam ohne amtliche Begräbnisbewilligung der Ortspolizeibehörde, resp. des von ihr bezeichneten Vertreters beerdigen.

Aufgaben des
Friedhofwartes

b) Aufgehoben ¹⁾

c) Der Friedhofwart ist verpflichtet, den Friedhof das ganze Jahr hindurch in guter Ordnung zu halten, die Wege regelmässig abzustechen und von Unkraut zu reinigen. Er richtet sich nach den Weisungen des zuständigen Ressortinhabers. ¹⁺³⁾

d) Aufgehoben

e) Aufgehoben

f) Aufgehoben

g) Werkzeuge und Material für den Friedhof können mit Einverständnis des zuständigen Ressortinhabers auf Kosten der Einwohnergemeinde beschafft werden. Die Rechnung visiert der zuständige Ressortinhaber. ³⁾

h) Im Falle von Krankheit regelt der Gemeinderat die Stellvertretung.

Art. 4

Todesanzeige,
weitere Vorkehrungen

a) Jeder Todesfall ist unter Beilage eines Arztzeugnisses innert zwei Tagen dem Zivilstandsbeamten zu melden, welcher daraufhin die amtliche Todesbescheinigung ausstellt. Nebst der auf amtlichem Formular von einem Arzt auszustellenden Todesanzeige ist für die Feuerbestattung eine ärztliche Bescheinigung

über die Todesursache erforderlich, in der bestätigt wird, dass vom Standpunkt der Gerichtsmedizin aus eine Feuerbestattung zulässig ist. ¹⁾

- b) Die Ortspolizeibehörde erteilt die Begräbnisbewilligung, ohne die kein Verstorbener beerdigt oder kremiert werden darf (Paragraph 15 des Dekretes vom 25. November 1876 betr. das Begräbniswesen). ¹⁾
- c) Kein Leichnam darf beerdigt werden, bevor zur Winterszeit wenigstens 72 Stunden, in der übrigen Jahreszeiten mindestens 48 Stunden seit dem Tod verflissen sind. Frühere Beerdigungen darf die Ortspolizeibehörde nur in den in § 14 Abs. 3 Ziff. 1-4 des Dekretes über das Begräbniswesen vom 25. November 1876 erwähnten Fällen gestatten. Für eine Aufbewahrung des Leichnams länger als 5 Tage ist die Bewilligung der Ortspolizeibehörde einzuholen.
- d) Die Begräbnisbewilligung ist dem Totengräber, oder mit der Führen des Grabverzeichnisses beauftragten Stelle (zuständiges Ressort oder Pfarramt), welche den Totengräber avisiert, zu übergeben. Sobald das Datum der Bestattung bekannt ist, soll dem Totengräber unverzüglich Mitteilung gemacht werden. Verantwortlich dafür ist die Bauverwaltung. Es kann aber auch durch das Pfarramt oder die Angehörigen des Verstorbenen erfolgen. ³⁾
- e) Das Umbieten kann nach Wunsch der Angehörigen auf deren Kosten durch Handzettel an die Haushaltungen erfolgen. Die Gemeindeverwaltung stellt dafür Rechnung, sofern der Auftrag nicht einer Druckerei erteilt worden ist.
- f) Die Auffindung von Leichen unbekannter Personen ist unverzüglich der Polizei zu melden, der Leichnam ist aber am Fundort unverändert zu belassen. Über derartige Funde findet eine amtliche Besichtigung statt. Untersuchungs-, Bergungs- und Beerdigungskosten werden aus dem Nachlass des Verstorbenen bestritten. Ist kein Vermögen vorhanden, so fallen die Untersuchungskosten in den Fällen von ° 19 lit. a und b des Dekretes vom 25. November 1876 zu Lasten des Staates, die übrigen zu Lasten der Gemeinde des Fundortes.
- g) Die Leichenkammer des Friedhofgebäudes steht zur Aufbahrung zur Verfügung. Die Kosten gemäss Gebührentarif gehen z.L. der Erbschaft. ¹⁾
- h) Für den Leichentransport steht ein Leichenwagen zur Verfügung. Bestellung desselben und Bezahlung des Wagenführers sind Sache der Hinterbliebenen. Die Rechnungsstellung für die Wagenführer kann durch die Gemeindeverwaltung erfolgen.
- i) Die Erstellung der Särge hat aus weichem Holz zu erfolgen. Ausnahmen, wie besondere Särge wegen Lufttransport aus dem Ausland, können vom zuständigen Ressortinhaber des Gemeinderates bewilligt werden. Die Masse des Sarges sind dem Totengräber rechtzeitig mitzuteilen. ³⁾

Art. 5

Beerdigung

- a) Der Zeitpunkt der Beerdigung ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressortinhaber des Gemeinderates festzulegen. ¹⁺³⁾
- b) Wenn die Beerdigung vom Trauerhaus aus gewünscht wird, begibt sich der Leichenzug zum Friedhof, wobei für evangelische Dorfbewohner die Glocken der evangelischen, bei römisch-katholischen Einwohnern die Glocken der römisch-katholischen Kirche geläutet werden, sobald der Leichenzug das Dorfzentrum betritt. Für Beerdigungen von Personen anderer Konfessionen ist mit den Glocken der Dorfkirche zu läuten. ¹⁾
- c) Nach der Bestattung auf dem Friedhof findet eine Abdankung in der Kirche statt, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich davon Abstand nehmen.
- d) Bei Kremationen können die Angehörigen nach Absprache mit dem Pfarrer, eine Urnenbeisetzung gem. Art. 5, Abs. b) oder c) wählen. ¹⁾
- e) An Samstagen und Sonntagen finden in der Regel keine Beerdigungen statt. ¹⁾
- f) Aufgehoben
- g) Für totgeborene oder ganz kleine Kinder, wird der Zeitpunkt der Bestattung in Absprache mit dem zuständigen Ressortinhaber des Gemeinderates geregelt. ¹⁺³⁾

Art. 6

Grabmasse

- a) Für den ganzen Friedhof gelten in der Regel folgende Masse der Gräber:

<u>Die Tiefe der Gräber beträgt:</u>		<u>Grabgrösse:</u>
Erdbestattungen	1,8 m	0,5 x 0,6 m
Urnengräber mindestens	0,6 m	0,5 x 0,6 m ¹⁾

- b) Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern soll höchstens 35 cm, wenigstens aber 30 cm und derjenige zwischen den Grabreihen 55 cm betragen.
- c) Über die vorgeschriebene Masse darf nicht hinausgegangen und die Gräber müssen genau abgesteckt und ausgerichtet werden.
- d) Es ist nicht gestattet zwei Särge übereinander zu legen.
- e) Beim Ausheben von Gräbern in schon benutzten Friedhofteilen hat der Totengräber alle noch vorhandenen Überreste früherer Bestattungen am Grunde des neuen Grabes beizusetzen.
- f) In allen neu eröffneten Grabfeldern ist jeweils nach Ausebnen und Ansäen mit dem Setzen einheitlicher Grabfassungen von 50

x 60 cm die Grösse de zu bepflanzenden Grabes zu geben.

Art. 7 ¹⁾

Urnenbeisetzungen

Urnen können in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Damit wird aber die Ruhedauer von 30 Jahren des betreffenden Grabes nicht verlängert.

Art. 7 bis ²⁾

Gemeinschaftsgrab

- a) Die Asche kremierter Personen kann im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Erforderlich ist für diese Bestattung eine schriftliche Willensäusserung des/der Verstorbenen oder von den Angehörigen. Formulare sind bei der Gemeindeverwaltung und bei den Pfarrämtern erhältlich.
- b) Auf Verlangen kann am Grabmal eine einheitliche Inschriftplatte mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen angebracht werden. Kosten gemäss Gebührentarif Anhang 1 zur Bestattungs- und Friedhofordnung.
- c) Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes wird vom Friedhofwart besorgt.

Art. 8

Anrecht auf Bestattung

- a) Es haben Anrecht auf unentgeltliche Zuweisung einer normalen Grabstätte:
 - 1. Alle Verstorbenen mit Wohnsitz in Kandersteg;
 - 2. Alle im Gemeindegebiet verstorbenen Personen;
 - 3. Ledig Verstorbene, deren Eltern in Kandersteg Wohnsitz haben;
 - 4. Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz, sofern für sie vor dem 01. Januar 1979 ein Platz in einem Doppelgrab erworben worden ist.
- b) Grabreservierungen sind ab 01. Januar 1979 nicht mehr gestattet, doch dürfen vor diesem Datum gekaufte Doppelgräber nach der zur Zeit des Kaufes gültigen Ordnung weiterhin beansprucht werden.
- c) Der zuständige Ressortinhaber des Gemeinderates entscheidet über eine allfällige Bestattung auswärts wohnhafter und auswärts verstorbener Personen. Das Grab ist durch die Angehörigen zu kaufen. Der Gemeinderat stellt Rechnung gemäss Tarif. Die Ruhedauer ist wie für die anderen Gräber. ³⁾
- d) Die Anweisung reservierter Grabstätten erfolgte bis 22. Mai 1970 für die Dauer von 50 Jahren, deren Bewilligung nach Ablauf erneuert werden konnten. Seit dem 22. Mai 1970 kann durch Kauf bei einem Doppelgrab die noch unbenutzte Grabstätte höchstens noch für eine Dauer von 30 Jahren reserviert werden. ¹⁾
- e) Die Ruhedauer für gekaufte Gräber beträgt 30 Jahre (Art. 9a) bei Doppelgräbern von der zweiten Beerdigung an gerechnet. Eine

Verlängerung ist ausgeschlossen. ¹⁾

Art. 9

Ruhedauer, Aufhebung
von Gräbern

- a) Die Ruhedauer eines Grabes beträgt 30 Jahre. ¹⁾
- b) Frühere Öffnungen eines Grabes und die Versetzung von Leichnamen innerhalb des Friedhofes sind nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters und gestützt auf ein ärztliches Gutachten, sowie mit Einwilligung des zuständigen Ressortinhabers des Gemeinderates gestattet. Die Kosten fallen zu Lasten des Antragstellers. Die Befugnisse der Gerichtsbehörden laut gesetzlichen Vorschriften bleiben vorbehalten. ³⁾
- c) Für das Versetzen von Urnen ist nur die Zustimmung des zuständigen Ressortinhabers des Gemeinderates erforderlich. Für Urnen, welche bei Aufhebung eines Grabes und dessen Wiederbeisetzung in ein Grab in Frage, dessen Ruhedauer von 30 Jahren nicht abgelaufen ist. ³⁾
- d) Der Unterhalt der Gräber wird auf 30 Jahre gestattet. Nach Ablauf dieser Frist sind die Steine und Einfassungen durch die Angehörigen oder, wenn dies unterbleibt, durch den Totengräber auf deren Kosten zu entfernen.
- e) Nach Ablauf von 30 Jahren entscheidet der Gemeinderat, auf welchen Zeitpunkt die Grababteilung aufgehoben wird. Die Räumung wird im Frutiger Amtsanzeiger bekannt gemacht und sofern die Adressen der Angehörigen der Gemeindeverwaltung bekannt sind, werden diese schriftlich benachrichtigt. ⁴⁾
- f) Ein vorzeitiges Aufheben eines Grabes kann durch den zuständigen Ressortinhaber des Gemeinderates schon vor Ablauf der 30-jährigen Ruhedauer angeordnet werden, wenn ein Grab trotz schriftlicher Mahnung oder Publikation im Amtsanzeiger nicht mehr gepflegt wird. Verwahrloste Gräber werden unter Belassung des Grabmales, sofern die in gutem Zustand ist, mit Grassamen angesät. Die Fassung wird entfernt. Dies gilt auch bei gekauften Gräbern. ¹⁺³⁾
- g) Über das allfällige Verbleiben von Bäumen und Sträuchern bei der Aufhebung eines Grabes entscheidet in Berücksichtigung der Gesamtanlage des Friedhofes der zuständige Ressortinhaber des Gemeinderates. ³⁾
- h) Bevor ein alter Teil des Friedhofes wieder benützt wird, hat der zuständige Ressortinhaber des Gemeinderates die Aufhebung aller Gräber des bestehenden Friedhofteils durch die Publikation im Amtsanzeiger zu verordnen, was durch die Angehörigen in ert Monatsfrist zu befolgen ist. Eine solche Räumung ist auf Frühjahr oder Spätherbst anzusetzen. ³⁾

Art. 10

Grabmäler

- a) Sofort nach der Bestattung kann das Grab mit einem provisorischen Holzkreuz versehen werden.

- b) Bei neu eröffneten Gräberfeldern werden durch die Gemeinde Einheitsfassungen gesetzt, das angrenzende Areal ausgeebnet und mit Rasen angesät. ¹⁾
- c) Mit dem Aufstellen der Grabmäler muss zugewartet werden, bis der Boden sich gesetzt hat, d. h. mindestens 12 Monate.
- d) Die Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:
Höhe vom Boden: 1,0 m. Sockelbreite: 0,60 m.
Von diesen Massen sind Holzkreuze ausgenommen. ¹⁾
- e) Die Grabmäler sind in einfacher, materialgerechter Form zu halten und sollen den ländlichen, einheimischen Charakter haben. Denkmäler aus Gusseisen, Draht, sowie Blech- und Perlenzierart, Schrifttafeln aus Glas, Email und ähnlichem Material sind nicht gestattet. Empfohlen werden dagegen gute hölzerne Grabmäler auf bodenebenem Steinsockel.
- f) Schadhafte, eingesunkene Grabmäler müssen von den Angehörigen wieder in Stand gesetzt werden, ansonst sie nach fruchtloser Mahnung, schriftlich oder durch Publikation im Amtsanzeiger, entfernt werden, auf Kosten der Angehörigen.
- g) Bei der Aufhebung von Gräbern sind die Angehörigen grundsätzlich zur Wegschaffung des Grabsteins und der Einfassung verpflichtet. ¹⁾
- h) Bei einem Doppelgrab haben bei der zweiten Bestattung die Angehörigen für das Entfernen des vorhandenen Grabsteins zu sorgen. ¹⁾

Art. 11

Gräberunterhalt, Ordnung
auf dem Friedhof

- a) Den Angehörigen von Verstorbenen liegt es ob, deren Gräber jeden Frühling in Ordnung zu bringen und den Sommer durch zu besorgen. Unkraut darf nicht auf oder neben den Gräbern liegen gelassen, sondern muss auf dem hierfür geschaffenen Platz deponiert werden. Das gilt auch für Kränze und verwelkte Blumen. Von der für die Gräberpflege reservierten Erde darf für das Auffüllen eingesunkener Gräber genommen werden.
- b) Werden zur Bepflanzung Sträucher oder Bäume gewählt, ist zu beachten, dass die Pflanzen stets auf die Höhe der Grabsteine zurückzuschneiden sind. ¹⁾
- c) Der zuständige Ressortinhaber des Gemeinderates ist berechtigt, Bäume und Sträucher, welche die Ordnung beeinträchtigen, nach Gutfinden zurückzuschneiden oder entfernen zu lassen. Angehörige sind vorher zu verständigen. ³⁾
- d) Nachlässig oder gar nicht mehr gepflegte Gräber werden entsprechend Art. 9 f geräumt nach Anordnung des zuständigen Ressortinhabers des Gemeinderates, wenn nach schriftlicher Mitteilung oder Publikation im Amtsanzeiger ein Monat verstrichen

ist.

- e) Die Rasenflächen auf dem Friedhof sind durch den Friedhofwart regelmässig zu unterhalten. ¹⁾
- f) Wer ein Grab nicht selber in Stand halten will, kann dieses durch den Totengräber gegen eine jährliche Entschädigung besorgen lassen. Es können zur Grabpflege auch andere Personen beauftragt werden.
- g) Wenn das Begräbnis von Auswärtigen oder Ausländern gestattet wird, oder werden muss, sind die in Frage kommenden Angehörigen zu einer schriftlichen Erklärung den Grabunterhalt betreffend zu verpflichten. Sind keine Angehörigen erreichbar, und das Begräbnis ist in der Gemeinde erforderlich, hat der Totengräber im Rahmen seiner Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Gemeinde diese Gräber während eines Jahres zu pflegen, dann werden sie angesät.
- h) Wegen Verwahrlosung oder im Einverständnis mit Angehörigen angesäte Gräber, dürfen ohne Einverständnis des zuständigen Ressortinhabers des Gemeinderates nicht wieder aufgebrochen und angepflanzt werden. Nach Ablauf der 30-jährigen Ruhedauer kommt der Neuaufbruch bereits angesäter Gräber nicht mehr in Frage. ³⁾
- i) Das Betreten der Gräber, alles Freveln von Blumen, sowie jede Beschädigung des Friedhofbrunnens oder Verunreinigung des Wassers sind verboten. Frei wachsende Bäume dürfen von Unbefugten weder beschnitten noch entfernt werden.
- k) Kinder unter 10 Jahren sollen den Friedhof nur unter Aufsicht von Erwachsenen betreten. ²⁾
- l) Hunde sind vom Friedhof fern zu halten. ²⁾

Art. 12

Gebühren
(siehe Anhang 1)

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag des zuständigen Ressortinhabers: ³⁾

- a)
 1. Die Gebühren für das Erstellen und Schliessen der Gräber.
 2. Die Gebühren für das Erstellen und Schliessen bei Bestattungen in bestehenden Doppelgräbern.
 3. Den Gebührenansatz für den Kauf von Gräbern für den Kauf von Gräbern zur Bestattung Auswärtiger und nicht in Kanders-
teg Verstorbener.
 4. Den Gebührenansatz zur Erneuerung von vor dem
01. Januar 1979 käuflich für 30 Jahre erworbenen und nicht
benützten Grabstätten in Doppelgräbern für letzte weitere Jah-
re.
 5. Aufgehoben
 6. Aufgehoben
- b) Für Bedürftige kann die Einwohnergemeinde die Kosten ganz oder teilweise übernehmen.

- c) In den Gebühren für die neu angelegten Friedhofteilen ist der Preis für die einheitlichen Grabfassungen, deren Setzen, das Ansäen des Rasens und der Mehraufwand für den Unterhalt einzuberechnen.

Art. 13

Schlussbestimmungen

- a) Beschwerde wegen des Friedhofes sind an den zuständigen Ressortinhaber des Gemeinderates zu richten. Nach Anhören des zuständigen Ressortinhabers entscheidet der Gemeinderat.³⁾
- b) Widerhandlungen gegen die vorliegende Bestattungs- und Friedhofordnung sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse Fr. 1'000.— im Einzelfall bestraft, wobei das Dekret vom 19. Januar 1919 / 04. Mai 1955 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden Anwendung findet. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- c) Diese Bestattungs- und Friedhofordnung kann durch die Einwohnergemeindeversammlung jederzeit im Verfahren nach der kant. Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 abgeändert werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern.
- d) Durch diese Bestattungs- und Friedhofordnung werden alle bisherigen Bestimmungen der Einwohnergemeinde, die damit in Widerspruch stehen, aufgehoben.
- e) Aufgehoben

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Bestattungs- und Friedhofordnung und die Abänderungen treten nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung und Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.

Genehmigung

Die vorstehende Bestattungs- und Friedhofordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 1970 beraten und einstimmig angenommen.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident.

Der Sekretär:

D. Wandfluh

H. Minnig

Vom Regierungsrat genehmigt: 18. August 1970

Abänderungen und Ergänzungen

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 08.12.1978
Von der Kant. Polizeidirektion genehmigt: 03.07.1979

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.1985
Von der Kant. Polizeidirektion genehmigt: 14.04.1986

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 31.05.1996
Von der Kant. Polizeidirektion genehmigt: 24.10.1996

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.1998
Kant. Genehmigung aufgehoben.

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 08.06.2001
Von der Kant. Polizeidirektion genehmigt: 05.02.2002

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2001
Von der Kant. Polizeidirektion genehmigt: 05.02.2001

ÄNDERUNGEN:

- 1) Gemeindeversammlung vom 31.05.1996
- 2) Gemeindeversammlung vom 04.12.1998
- 3) Gemeindeversammlung vom 08.06.2001
- 4) Gemeindeversammlung vom 07.12.2001

Anhang 1

Gestützt auf Art. 12 der Bestattungs- und Friedhofordnung der Gemeinde Kandersteg vom 22.05.1970, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Bestattungsgebühren

a) Gemeindebürger:

Die Grabstätte ist gemäss Art. 8 a unentgeltlich.

Beerdigungskosten:

- Einzelgrab	Fr.	900.—	
- Familiengrab (zweite Bestattung)	Fr.	1'200.—	
- Urnengrab	Fr.	450.—	
- Gemeinschaftsgrab	Fr.	450.—	³⁾

b) Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde:

- Grabstätte	Fr.	1'000.—	
- Beerdigungskosten	Fr.	<u>900.—</u>	Fr. 1'900.—
- Urnengrabstätte	Fr.	1'000.—	
- Urnenbeisetzung	Fr.	<u>450.—</u>	Fr. 1'450.—
- Gemeinschaftsgrabstätte	Fr.	1'000.—	
- Beerdigungskosten	Fr.	<u>450.—</u>	Fr. 1'450.— ³⁾

c) Erneuerung von Familiengräbern nach 30 Jahren:

Aufgehoben

d) Inschriftplatte für Gemeinschaftsgrab (auf Wunsch):

- Inschriftplatte	Fr.	200.—	³⁾
-------------------	-----	-------	---------------

In den Gebühren ist die Aufhebung des Grabes nach Ablauf der Ruhedauer eingeschlossen.
⁴⁾

2. Benützungs- und Reinigungsgebühren

a) Kühlraum: Pro Tag Fr. 50.—.

b) Reinigungskosten

Bei Unfalltoten kommt für die Reinigung der Stundenlohnansatz nach Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde mit einem Zuschlag von 25 % zur Anwendung.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Kandersteg an seiner Sitzung vom 06.08.1996 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:
R. F. Maeder

Der Gemeindeschreiber i.V.:
Klopfenstein

Vom Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern genehmigt:

Bern, 24.10.1996

Die Vorsteherin: sig. G. De Thomas-Basler, Fürsprecherin

Ergänzungen:

- ³⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.1998
(Kant. Genehmigung nicht mehr erforderlich)
- ⁴⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2001